

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 15 – 1. September 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Offenlegung des Entwurfes der 15. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide im Stadtteil Gelmer
- Offenlegung des Entwurfes der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurotheide im Stadtteil Gelmer - Dyckburg
- Offenlegung des Entwurfes der 20. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp
- Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilbereich II: Siemensstraße
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße
- Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1
- Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 477: Hiltrup – Immenkamp / Klinskampweg / Rohrkampstraße / Osttor
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer – westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide

- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer – westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501: westlich Prins-Claus-Kaserne (Grevener Straße / Gasselstiege)
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp
- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum
- Offenlegung der Ausbaupläne für den geplanten Ausbau der Bahnhofstraße
- Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001 vom 24. 8. 2006
- Sendausschreibung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster – West
- Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2005 und des Lageberichtes 2005 der citeq.
- Jahresabschluss 2005 der Westfälische Bauindustrie GmbH

- Jahresabschluss 2005 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden GmbH
- Jahresabschluss 2005 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
- Aufnahme einer Kraftloserklärung

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes der 15. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide im Stadtteil Gelmer

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 15. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

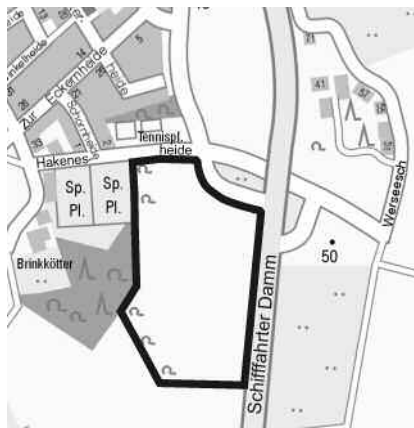
Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umwelt-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 15. Änderung fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

bericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

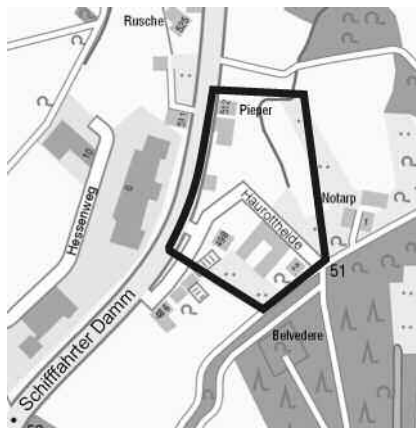
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide im Stadtteil Gelmer - Dyckburg

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 16. Änderung fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 20. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 20. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

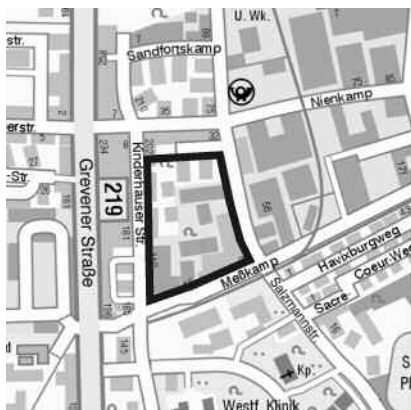
Der Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000 Abgrenzung des Bereiches der 20. Änderung fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilbereich II: Siemensstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilbereich II: Siemensstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilbereich II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000 Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 242 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242 außer Kraft.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 242 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

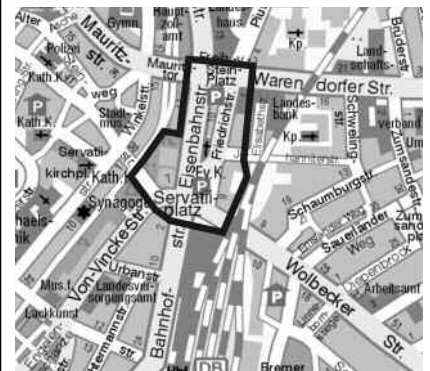
“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000 Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 242

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

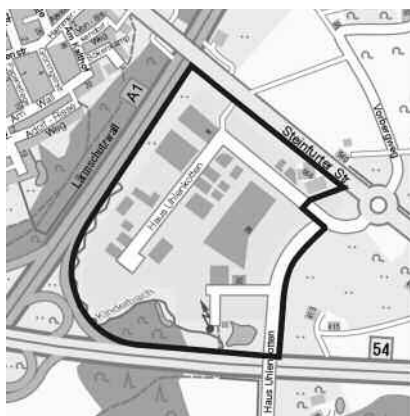
Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 unter Berücksichtigung vorgebrachter Stellungnahmen den offengelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 geändert bzw. ergänzt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 liegt vom



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388

11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die erneute Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die geänderten bzw. ergänzten Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum kann der geänderte Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Die vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- die Änderung des Bebauungsplanes,
- die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

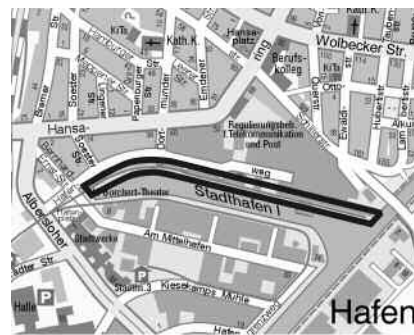
eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Die vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 452 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 452 außer Kraft.

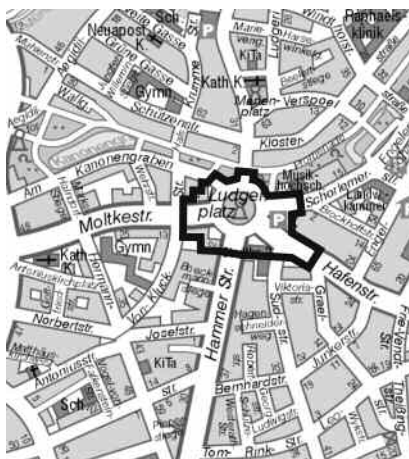
Die Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 452 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Ver-



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufgehobenen
Bebauungsplanes Nr. 452

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 477: Hilstrup - Immenkamp / Klinkkampweg / Rohrkampstraße / Osttor

Der vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 477 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 477 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

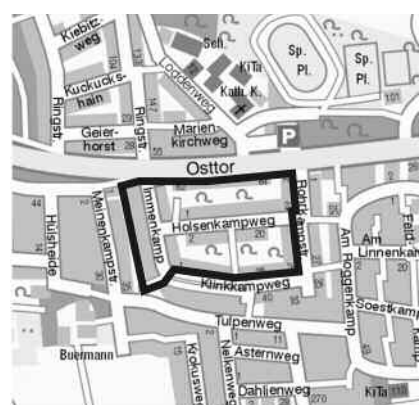
- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 477 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnach-



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 477

teile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer - westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide im Stadtteil Gelmer ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz, Flur 20, Flurstücke 276, 277, 413, Teile der Flurstücke 410, 412.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer - westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz, Flur 20, Flurstücke 276, 277, 413, Teile der Flurstücke 410, 412.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

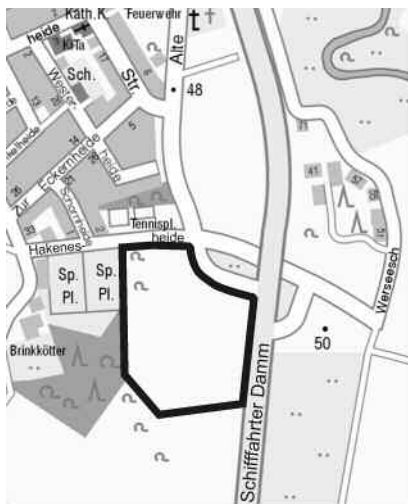
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499 liegt vom 11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 499

www.muenster.de/stadt/stadtplanung
eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501: westlich Prins-Claus-Kaserne (Grevener Straße / Gasselstiege)

Der vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 501 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 501 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501 tritt der Bebauungsplan Nr. 76 Teilabschnitt I: Grevener Straße (südlicher Teil) teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 501 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

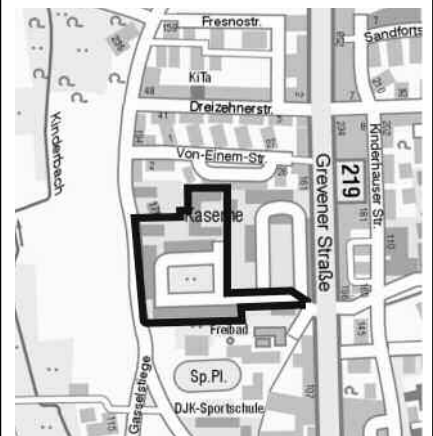
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 501

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

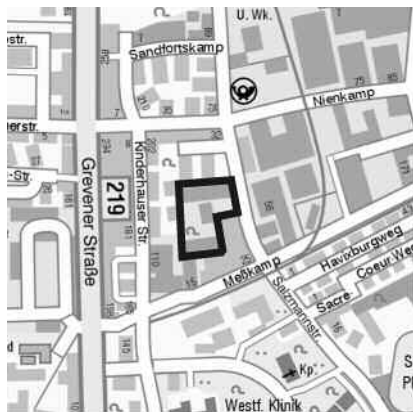
Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmännstraße / nördlich Meßkamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 23. 8. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich Salzmännstraße / nördlich Messkamp ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 502

Innerhalb dieses Gebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 105, Flurstück 36

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. August 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmännstraße / nördlich Meßkamp

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 105, Flurstück 36

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502 liegt vom 11. 9. bis 11. 10. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern

Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. August 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

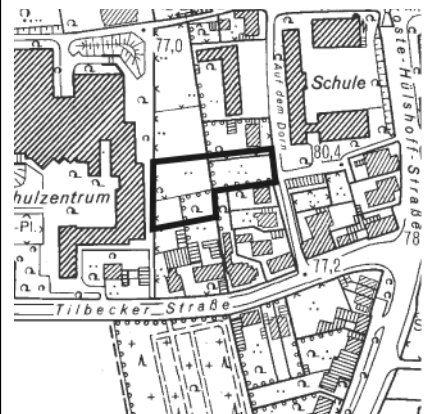
Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum

Die vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8 für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Tilbecker Straße 16/18, nördlich Auf dem Dorn 22 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan ROX 8 für den vorgenannten Bereich teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Teilbereiches des Bebauungsplanes ROX 8 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des aufgehobenen Teilbereiches des Bebauungsplanes Roxel Nr. 8

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 31. August 2006

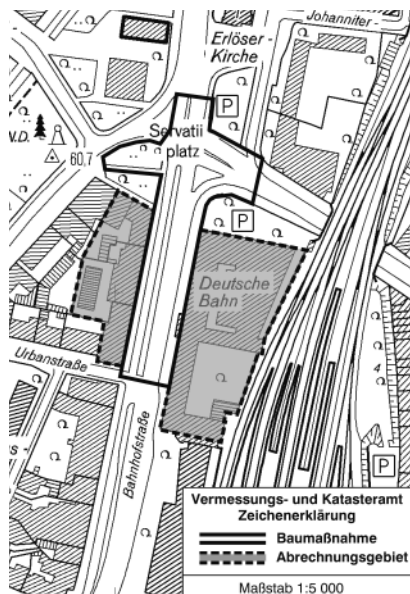
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung der Ausbaupläne für den geplanten Ausbau der Bahnhofstraße

Die Stadt Münster beabsichtigt, die Bahnhofstraße im Bereich zwischen Windthorststraße und Servatiiplatz zu überplanen und insgesamt neu zu gestalten. Zunächst ist vorgesehen, den Bereich zwischen Urbanstraße und Servatiiplatz auszubauen.

Im Rahmen der Neuplanung der Bahnhofstraße soll erstmalig auf der östlichen Straßenseite (Bahnhofseite) ein Radweg angelegt werden. Außerdem ist geplant, den vorhandenen Längsparkstreifen zwischen Busspur und Fahrbahn durch einen Schrägparkstreifen zu ersetzen, der eine deutlich höhere Anzahl von Stellplätzen schafft. Gleichzeitig sollen die Fahrbahn und die Gehwege ebenfalls erneuert und verbessert ausgebaut werden.

Die Umgestaltung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichts-



Übersichtsplan Nr. 14

plan Nr. 14 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet.

Die Bahnhofstraße wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15.12.1978 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Ausbaupläne und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 4. September 2006 bis zum 4. Oktober 2006 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 22. August 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001 vom 24. 8. 2006

Auf Grund der §§ 8 und 42 a Abs. 2 i. V. m. den §§ 19, 22, 34 Abs. 3 und 42 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW., S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 2005 (GV. NRW., S. 35), der §§ 12 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Okt. 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai

2005 (GV. NRW. S. 533), der §§ 12 und 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1827), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Apr. 2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23. 8. 2006 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001 wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal festgesetzt und unter der Ziffer 104 in das Verzeichnis zu der vorstehenden Verordnung (Anlage) aufgenommen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung, Stadtbezirk, Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
104	1 Linde U = 2,81 m; H = 21,5 m; K = 19,5 m 1 Amerikanische Roteiche U = 3,49 m; H = 21,5 m; K = 28,5 m (gemeinsam) 1 Stieleiche U = 3,10 m; H = 21,5 m; K = 28,5 m (gemeinsam)	Münster, MS-Mitte, Josef	181	1264	im Ludgeri- kreisel.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 1. Änderung vom 8. 4. 2004 und das zugehörige Verzeichnis (Anlage) sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie gelten, ergänzt um die o. g. Änderung, uneingeschränkt fort.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Entsprechend den Regelungen des § 6 der Verordnung endet die Verordnung am 11. Mai 2021.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. August 2006

Stadt Münster
als Untere Landschaftsbehörde

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Sendsatzung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004, hat der Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 folgende Sendsatzung beschlossen:

§ 1 Zulassungsanträge und Vergabe der Standplätze

Anträge auf Platzzulassung sind entsprechend der Ausschreibung der Sendveranstaltungen bis zum 31. Oktober für die im darauffolgenden Jahr stattfindenden Sendveranstaltungen bei der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - schriftlich zu stellen. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen. In den Anträgen sind anzugeben:

- Vor- und Zuname des Bewerbers und die genaue (ständige) Anschrift sowie die Kommunikationsadressen (Telefon, Telefax, Handy usw.)
- Vor- und Zuname des Eigentümers oder Besitzers des Geschäftes, falls dieser mit dem Bewerber nicht identisch ist
- Der Geschäftsinhaber muss während der Sendveranstaltungen an seinem Geschäft ständig erreichbar sein. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, sind dem Veranstalter Vor- und Zuname sowie Kommunikationsadresse des ständigen Ansprechpartners während der Veranstaltung anzugeben
- Bezeichnung und Ausmaße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe und Höhe). Sofern Vorbauten, Stützen, Dachüberstände und Markisen gebaut werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben
- bei Schaustellungen Angaben über die Darbietungen (Beschreibung, Programmgestaltung)
- bei Ausspielungen die Spielart
- bei Verkaufsgeschäften sind die zum Verkauf vorgesehenen Waren genau zu bezeichnen
- Fahrgeschäfte und Ausspielungen haben den Preis für eine Einzelfahrt,

ein einzelnes Los, den Einsatz für ein Spiel anzugeben

- i) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und Höhe des Anschlusswertes, getrennt nach Licht- und Kraftstrom
- j) die Zahl der mitgeführten Wagen, aufgelistet nach Wohnwagen, Personalwohnwagen, Campern, Pack-, Geräte- und Maschinenwagen

Den Bewerbungen ist ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes beizulegen.

§ 2

Aufbau und Räumung der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der im schriftlichen Zulassungsbescheid festgelegten Platzverteilung begonnen werden. Er muss spätestens am Tag vor dem ersten Sendtag um 14.00 Uhr ordnungsgemäß vollzogen sein.
- (2) Geschieht der Aufbau nicht fristgerecht, wird über den Standplatz anderweitig verfügt.
- (3) Der Sendplatz darf mit Liefer- und Betriebsfahrzeugen vom Ende der Betriebszeit bis 11.00 Uhr des nächsten Tages, jedoch nur bis 10.00 Uhr, wenn der nächste Tag ein Sonntag ist, befahren werden.
- (4) Der Sendplatz muss am zweiten Tag nach Sendeabschluss um 20.00 Uhr geräumt sein. Nach dieser Frist anfallende Nutzungsentgelte sind zu erstatten.
- (5) Ausnahmen von Abs. 1, 3 und 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes.

§ 3

Benutzung der Stände

- (1) Nur die angewiesenen Plätze dürfen benutzt werden. Das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen sowie das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Vergnügungsdarbietungen außerhalb der angewiesenen Plätze, insbesondere im Umherziehen auf dem Sendplatz, ist nicht gestattet. Alle Gegenstände sind so zu stellen, anzubringen oder zu befestigen, dass der Verkehr nicht gestört oder behindert wird. Die angewiesenen Plätze dürfen nicht gewechselt oder anderen Personen überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes.
- (2) An jedem Stand muss der Familienname des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort auf einer gut sichtbaren Tafel

aus Metall, Holz oder Kunststoff in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein.

- (3) Die Standfläche ist reinzuhalten. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu bringen.

§ 4

Plätze für Wohn-, Pack- und Gerätewagen

- (1) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den vom Ordnungsamt zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Beschicker, die in der Promenade placiert sind, dürfen den Weg auf der zum Schloss gelegenen Seite nicht zum Abstellen von Wohn- und Betriebsfahrzeugen benutzen. Bebauungsgrenze ist die vordere Baumreihe.

§ 5

Verhalten auf dem Sendplatz

- (1) Der Beschicker darf durch sein Verhalten andere bei der zugelassenen Tätigkeit oder beim Besuch des Sends nicht behindern oder durch Worte oder Taten belästigen.
- (2) Sirenen dürfen nur aus Sicherheitsgründen zu Signalzwecken benutzt werden.
- (3) Lautsprecher für Musik- und Sprachübertragungen dürfen nur mit der Lautstärke betrieben werden, die eine Belästigung der Anwohner sowie der Sendbesucher und Nachbarunternehmen vermeidet. Die Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 6

Sendaufsicht

- (1) Die Sendaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Münster.
- (2) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Sendaufsicht. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Inhaber der Stände haben sich auf Verlangen auszuweisen und Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.
- (3) Wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt oder in anderer Weise gegen die Sendaufsicht verstößt, kann vom Sendplatz verwiesen werden.

§ 7

Standgeld

- (1) Für die Benutzung der Stand- und Abstellplätze werden nach der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten

(Send und Kirmessen) in der Stadt Münster Gebühren erhoben.

- (2) Kommt der Benutzer seiner Zahlungspflicht nicht nach, hat er nach entsprechender Aufforderung den Standplatz sofort zu räumen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9

In Kraft treten

Diese Sendaufsicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Sendaufsicht der Stadt Münster vom 19. 12. 1985, veröffentlicht im Amtsblatt 1985 S. 222, aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. August 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster - West

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-West scheidet

Herr Hellmut Himpe

mit Ablauf des 31. 8. 2006 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Bernd Krekeler, Josef-Pieper-Straße 55, 48149 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 1. 9. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gem. § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristenwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 21. August 2006

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Schultheiß

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der citeq.

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2006 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2005 und den Lagebericht 2005 der citeq festgestellt und die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 2.324.470,94 € wie folgt beschlossen:

- 384.701,12 € werden in eine Rücklage eingestellt
- 1.939.769,82 € werden an die Stadt Münster ausgeschüttet

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2005 sowie der Lagebericht 2005 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq, Scheibenstraße 109, Zimmer 234, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005 und des Lageberichtes 2005 sowie die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Verfügung vom 15. 8. 2006 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005 der citeq werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 17. August 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Jahresabschluss 2005 der Westfälische Bauindustrie GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 9. 8. 2006 den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2005 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

“Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 1.549.362,84 € erfolgt eine Ausschüttung von 1.500.000,00 € anteilig an die Gesellschafter. Auf die Jahresrechnung 2006 werden 49.362,84 € vorgetragen.”

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. 9. 2006 bis zum 15. 9. 2006 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Engelstr. 49, 48143 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 18. August 2006

Der Geschäftsführer

Jahresabschluss 2005 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohnungsgesellschaft

Große Lodden mbH bekannt, dass die Wibera Wirtschaftsberatung AG den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2005 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH, Münster, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, den 25. April 2006

Rakel ppa. Nauen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Münster, den 18. August 2006

Wohnungsgesellschaft
Große Lodden mbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2005 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2005 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt. Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 2.231.243,53 € wird auf die Jahresrechnung 2006 vorgetragen.

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass die Wibera Wirtschaftsberatung AG den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2005 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-

rung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 21. April 2006

Rakel ppa. Nauen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wibera Wirtschaftsberatung AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Münster, den 17. August 2006

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Aufnahme einer Kraftloserklärung

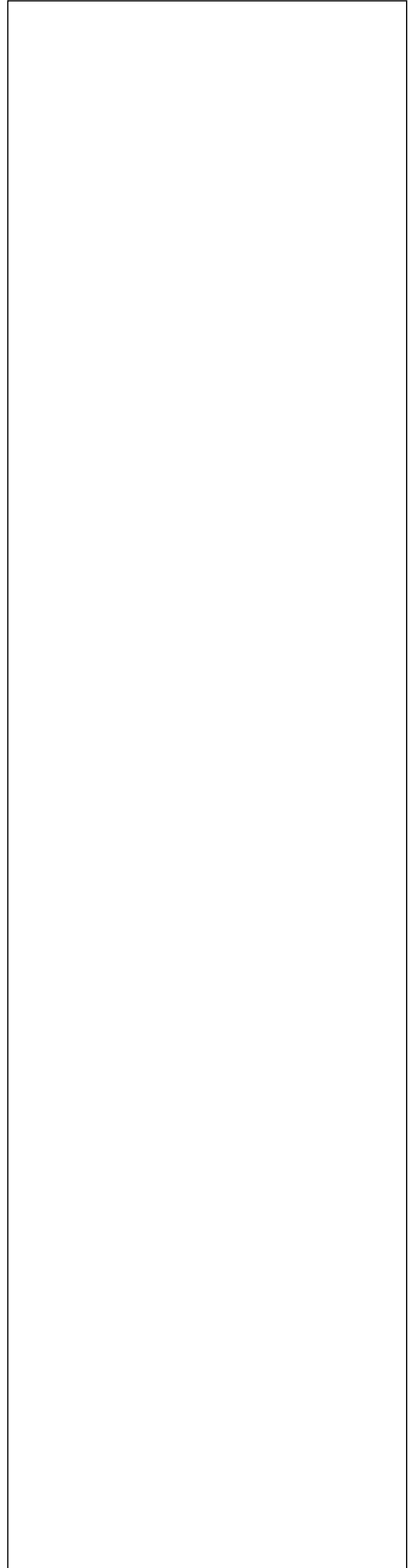
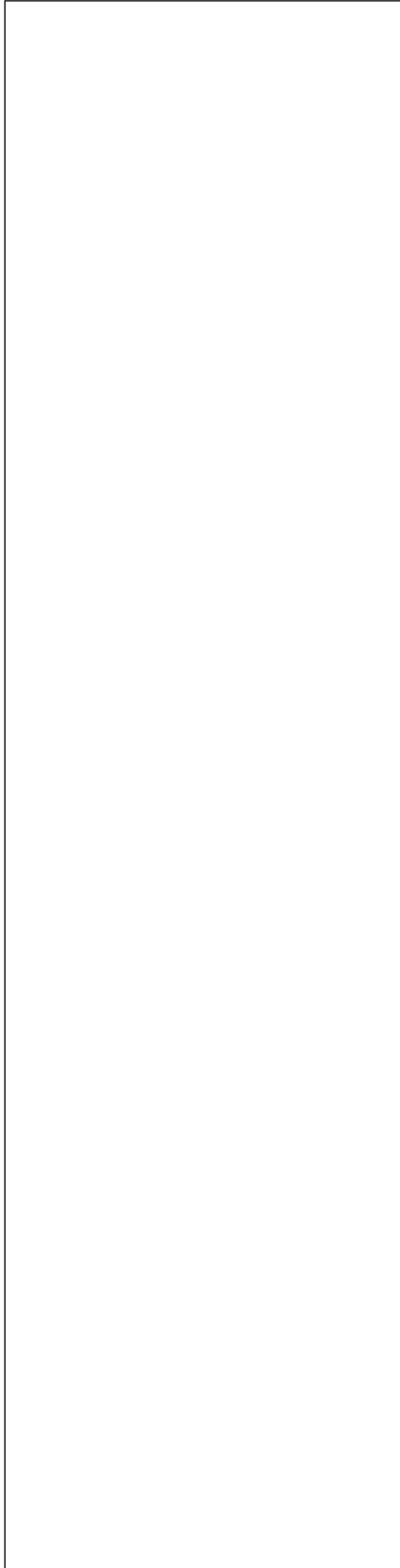
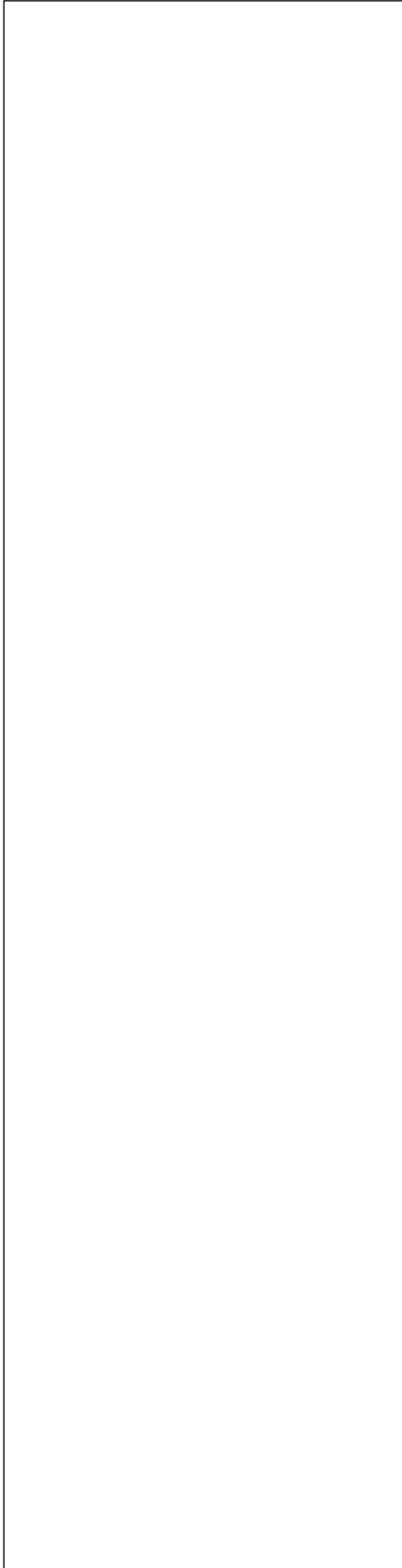
Das aufgebotene Sparkassenbuch

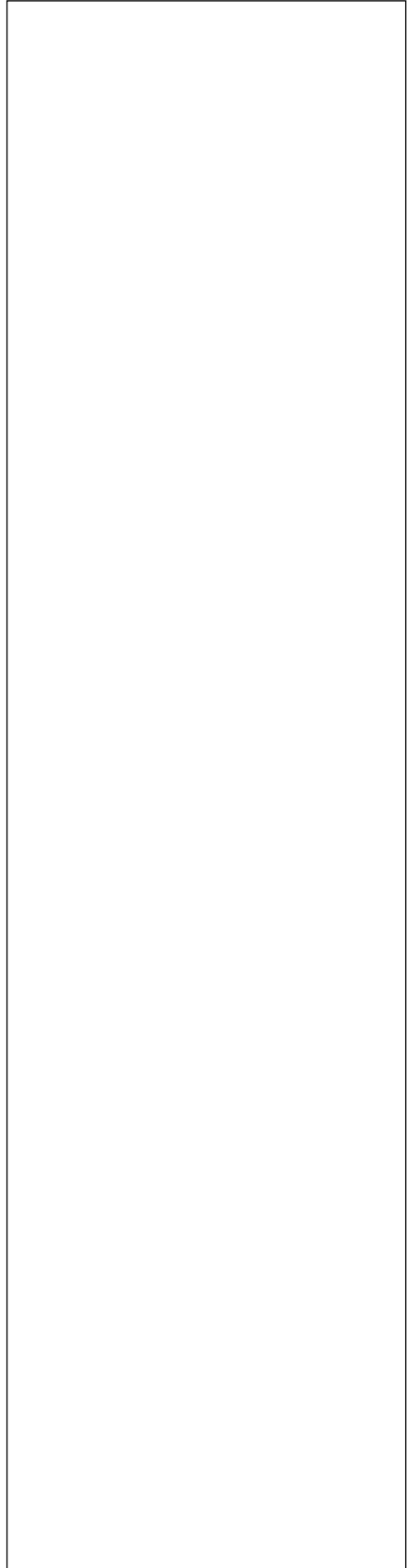
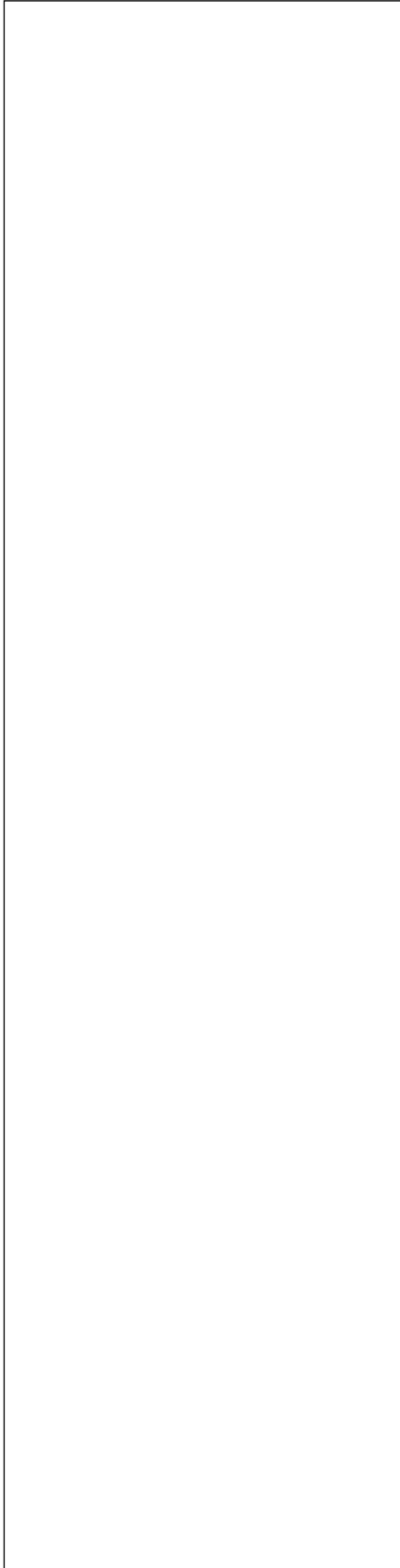
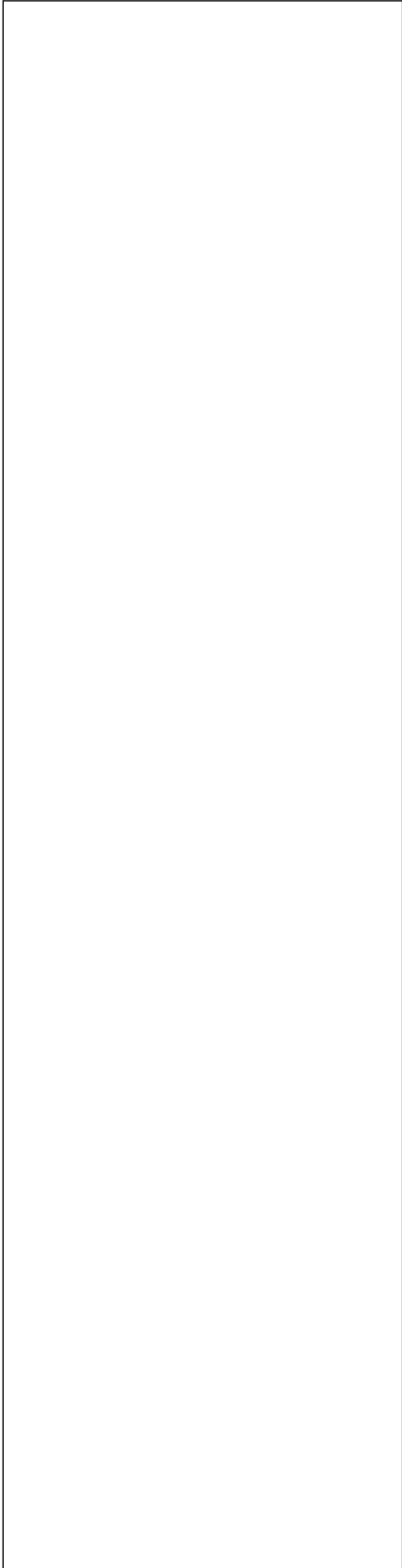
Nr. 323135723

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. August 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand



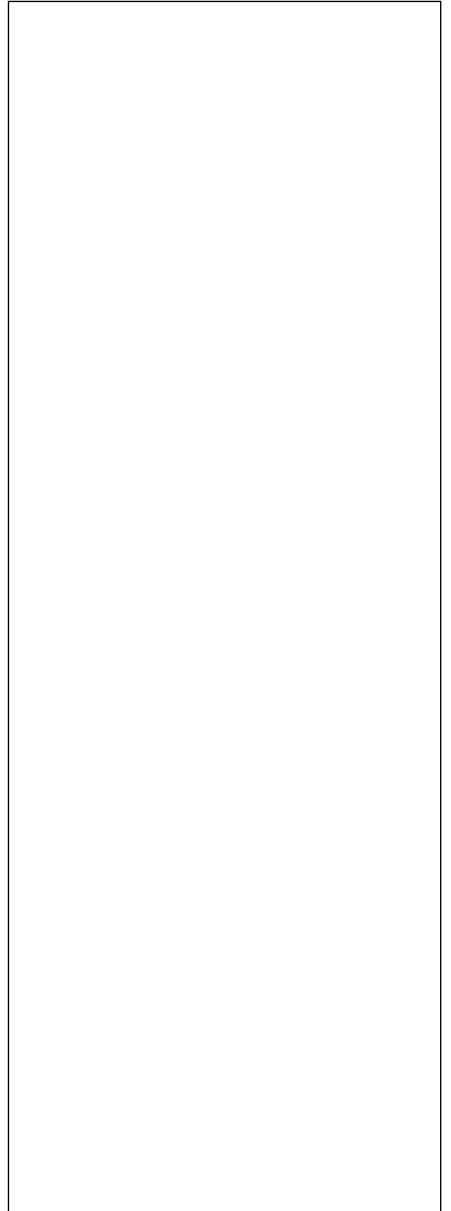
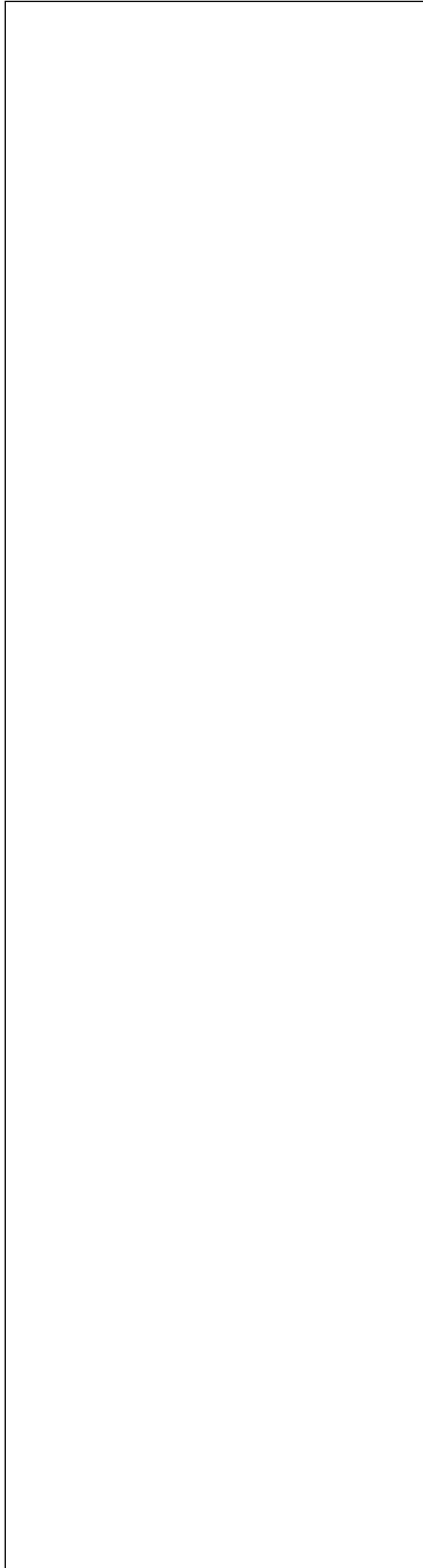
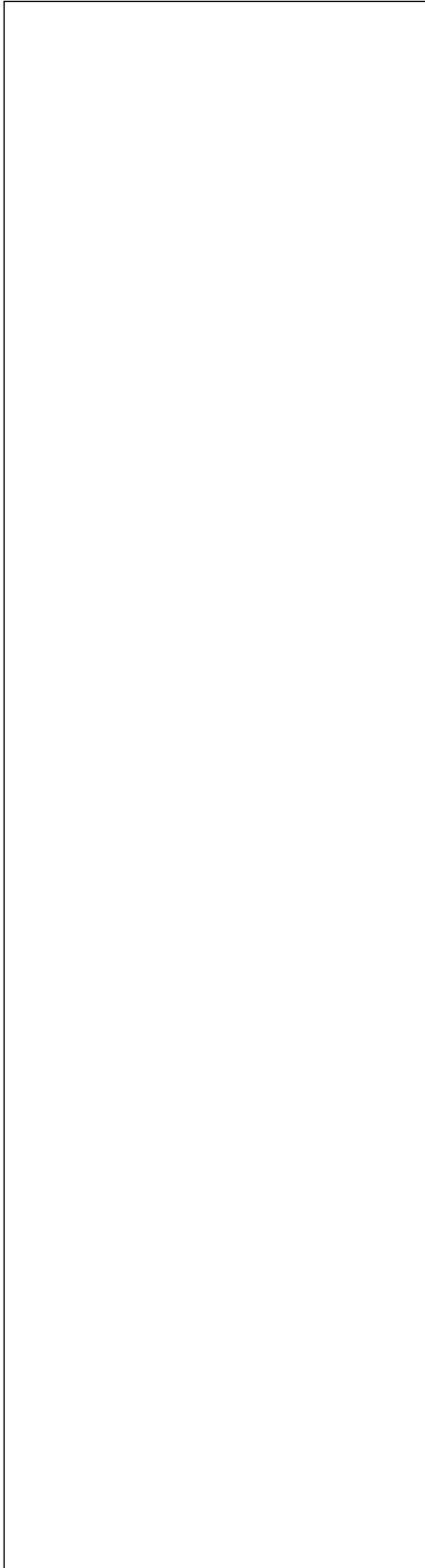


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22